

LESEFASSUNG

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen und Messern in der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 5, Alt. 2 des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592; 2003 I, S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17 Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen (Subdelegationsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 18) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 115) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 18.02.2026 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Stadt Wilhelmshaven verboten, Waffen und Messer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu führen.
- (2) Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich dieser VO ist aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen oder Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 der VO sind alle Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG.
- (2) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 der VO ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 der VO sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere in den Fällen des § 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG vor.
- (2) Auf Antrag kann die Waffenbehörde der Stadt Wilhelmshaven weitere Ausnahmen von dem Verbot des § 1 der VO zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Berechtigte haben die Ausnahmegenehmigung mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser VO vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser VO eine Waffe oder ein Messer führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Evaluation

Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung sollen alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2035 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.